

HANDICAP UND RECHT

15 / 2018 (20.12.2018)

BG bestätigt: Abbruch der Sonderschulbildung einer jungen Frau mit Behinderung unter 20 Jahren ist diskriminierend

Im Rahmen des Rechts auf Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen garantiert die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) den Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Wird die Schulung einer Person mit Behinderungen mit der Begründung vorzeitig abgebrochen, dass ihre Entwicklung ungenügend sei oder sie habe keine Aussichten auf spätere Beschäftigungsmöglichkeiten, gilt dies als diskriminierend.

Die Mutter einer jungen Frau mit Zerebralparese kontaktierte die Abteilung Gleichstellung von Inclusion Handicap, nachdem ihrer Tochter eine Verlängerung der Schulbildung nach Erreichen ihrer Volljährigkeit in einem privaten, subventionierten Sonderschulheim verweigert worden war. Sie erachtete, dass sich das Lernpotential ihrer Tochter für die Aneignung von kognitiven und pädagogischen Fähigkeiten in voller Entwicklung befinde. Bei einer Platzierung in eine Einrichtung für Erwachsene hätte die Tochter ihre Bildung nicht fortsetzen können.

Die Schulbehörden begründeten ihre Position in erster Linie damit, dass es einerseits zu vermeiden gelte, Eintritte von jüngeren Schüleinnen und Schülern in die Einrichtung zu blockieren, und dass andererseits die Fortsetzung der Schulbildung bis zum 20. Lebensjahr nur bei genügen-

der Entwicklung der Jugendlichen erfolgen könne, wie dies das Erziehungsdepartement bei Massnahmen der Sonderpädagogik vorsehe. Die Mutter forderte daraufhin, dass eine anfechtbare Verfügung erlassen werde. Das Erziehungsdepartement erliess sodann einen Entscheid, in welchem sie die Ablehnung des Gesuches bestätigte.

Die Mutter, die im Namen ihrer Tochter handelte und durch Inclusion Handicap vertreten wurde, erhob beim Kantonsgericht Beschwerde. Sie verlangte die Aufhebung des Entscheides sowie die Fortsetzung der Sonderschulbildung ihrer Tochter bis zu deren 20. Lebensjahr.

Das Kantonsgericht wies die Beschwerde ab und hielt fest, dass das Erziehungsdepartement weder das Recht der Beschwerdeführerin auf Bildung, noch das Diskriminierungsverbot aufgrund einer

Behinderung verletzt habe. Es argumentierte, dass die Fortschritte der jungen Frau ungenügend seien, und dass diese keine Aussichten auf eine spätere Berufstätigkeit habe. Deshalb verweigerte ihr das Gericht die Fortsetzung der Schulbildung in genannter Institution bis zu ihrem 20. Lebensjahr. Die Mutter, vertreten durch den unterzeichnenden Anwalt von Inclusion Handicap, erhob hierauf beim Bundesgericht (BG) staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid des Gerichtshofes.

In einem erfreulichen Grundsatzurteil ([2C 927/2017](#)) vom 29. Oktober 2018 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut.

Die Rechtsgrundlagen

In Artikel 19 der Bundesverfassung (BV) ist der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht verankert. Diese Bestimmung findet auch auf Kinder mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen Anwendung, wobei diesen ein Recht auf einen ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechenden Unterricht eingeräumt wird. Weiter gewährleistet Artikel 62 Absatz 3 BV diesen Anspruch für Menschen mit Behinderungen ausdrücklich von Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht leitet sich ebenfalls aus Bestimmungen von internationalen Übereinkommen ab: Es handelt sich dabei insbesondere um Artikel 29 Absatz 1 der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes (UNO-KRK) sowie Artikel 24 Absatz 1 der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK). Gemäss dieser Bestimmung ist die Gewährleistung des Zugangs zur Bildung ohne Diskriminierung direkt anwendbar. Artikel 24 Absatz

1 Buchstabe b UNO-BRK fordert, den Unterricht so zu gestalten, dass den Möglichkeiten eines jeden Kindes mit Behinderung Rechnung getragen wird.

Artikel 3 des Sonderpädagogik-Konkordates verankert zudem ausdrücklich das Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

Grundsatzentscheid des BG

Im vorliegenden Fall erwog das Bundesgericht, dass das Argument der ungenügend fortschreitenden Entwicklung der jungen Frau sowie jenes der nicht vorhandenen beruflichen Perspektiven als diskriminierend einzustufen seien. Das Bundesgericht stellte fest, es könne die Tatsache, dass «jeder Jugendliche, der den Lehrplan der Regelschule absolviert, systematisch in seiner Entwicklung evaluiert wird», nicht als Argument entgegengesetzt werden.

Eine solche Begründung lässt die spezifischen Gegebenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, total ausser Acht. Diese Menschen bedürfen umso mehr eines starken Schutzes, damit ihr Recht auf Bildung gewährleistet ist.

Wie das Bundesgericht weiter ausführte, wird dadurch, dass zur Beurteilung der Beschwerdeführerin die gleichen Kriterien angewendet werden wie für andere Jugendliche, die den Lehrplan der Regelschule absolvieren, das Recht auf spezielle schulische Massnahmen bis zum 20. Lebensjahr seines Sinnes entleert, da diese Argumentation die besondere behinderungsbedingte Situation der jungen Frau nicht berücksichtigt.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass das Kantonsgericht den massgebenden Sachverhalt nur «lückenhaft» festgestellt hat. Es sei deshalb nicht mög-

lich zu eruieren, ob ein Heim für Erwachsene die Massnahmen gewährleisten würde, die für die junge Frau zur Wahrnehmung ihres Anspruchs auf Fortsetzung ihrer Schulbildung bis zum 20. Le-

bensjahr notwendig sind. Das Bundesgericht wies somit den Fall zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes und zu neuer Beurteilung an das Kantonsgericht zurück.

Impressum

Autor: Cyril Mizrahi, Anwalt, Abteilung Gleichstellung Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch